



Gemeinde Zollikon

Reglement über den Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips (Behördenerlass)

vom 15. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Zuständigkeiten.....	3
Artikel 4	Anforderungen an Informationszugangsgesuche	3
Artikel 5	Informationstätigkeit und -kanäle	4
Artikel 6	Verzeichnis der Informationsbestände	4
Artikel 7	Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (Schutz der Meinungsbildung).....	4
Artikel 8	Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und Nachschlagewerke	4
Artikel 9	Gebühren	4
Artikel 10	Inkrafttreten	5
Artikel 11	Aufgehobene Erlasse.....	5

Der Gemeinderat, gestützt auf § 37 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz und insbesondere die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen.

² Ausserdem regelt sie den Schutz der Meinungsbildung innerhalb der Gemeindebehörden sowie die Bekanntgabe von Personendaten.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Behörden und Kommissionen der Gemeinde Zollikon, öffentlich-rechtliche Anstalten, Organisationen des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten nicht für öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

Artikel 3 Zuständigkeiten

¹ Informationszugangsgesuche werden von derjenigen Stelle bearbeitet, in deren Zuständigkeitsbereich die vom Gesuch betroffene Information fällt.

² Betrifft ein Gesuch mehrere Stellen der Gemeindeverwaltung, so erfolgt die Koordination durch die Gemeinderatskanzlei. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet über das Verfahren zur Behandlung solcher Gesuche.

³ Ist ein formeller Entscheid im Sinne von § 27 des Gesetzes über Information und Datenschutz (IDG) erforderlich, so wird er durch die in der Sache zuständige eigenständige Behörde getroffen und eröffnet.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber berät als Verantwortliche/r für den Datenschutz in der Gemeinde die Behörden und Verwaltungsstellen in Fragen des Datenschutzes und der Behandlung von Informationszugangsgesuchen.

Artikel 4 Anforderungen an Informationszugangsgesuche

¹ Allgemeine Auskünfte werden formlos entgegengenommen, soweit die Voraussetzungen gemäss § 7 IDV erfüllt sind.

² Besondere Auskünfte erfordern gemäss § 8 IDV ein schriftliches Gesuch, welches auch auf elektronischem Weg gestellt werden kann.

Artikel 5 Informationstätigkeit und -kanäle

Für die Informationstätigkeit gemäss § 14 IDG und die Informationsmittel gilt das kommunale Kommunikationskonzept.

Artikel 6 Verzeichnis der Informationsbestände¹

Auf der Website der Gemeinde wird das Verzeichnis der Informationsbestände veröffentlicht. Das Verzeichnis enthält Angaben über die Zwecke, zu welchen die Informationsbestände geführt werden sowie einen Hinweis, ob die Informationsbestände Personendaten enthalten.

Artikel 7 Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (Schutz der Meinungsbildung)

¹ Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sowie der Verwaltungsabteilungen wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat (Klausuren, ausserordentliche Sitzungen) auch nach der Beschlussfassung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

² Bei Geschäften der weiteren Exekutivbehörden (Schulpflege, Baubehörde und Sozialbehörde) gilt Abs. 1 dieser Bestimmung sinngemäss.

Artikel 8 Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und Nachschlagewerke

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Verlag.

² Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden: Name, Vorname, Firma und Adresse von natürlichen oder juristischen Personen.

³ Auskünfte über Eigentum an Liegenschaften werden nicht erteilt. Diese fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Notariate.

⁴ Von der Bekanntgabe ausgeschlossen sind Personendaten die mit einer Datensperre belegt sind.

Artikel 9 Gebühren

¹ Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist gemäss § 29 IDG grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Festlegung der Gebühren sind § 35 IDV sowie der Gebührentarif für den Informationszugang im Anhang zur IDV massgebend.

¹ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2024; in Kraft seit 01.11.2024 (GR 2024-166)

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 11 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips vom 10. März 2010 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. September 2021 (GR 2021-191)